

Satzung des Vereins

Aktives Waldeck am Edersee e.V.

Verein für Tourismus, Gewerbe und Bürgerengagement

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Aktives Waldeck am Edersee e.V.**"
2. der Verein hat seinen Sitz in **34513 Waldeck, Stadtteil Waldeck.**
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Gericht eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tourismus, die Wahrung der Interessen der Gastronomie, des Handels und des Handwerks, der freiberuflich Schaffenden und der Bürger des Stadtteils zur Verbesserung der Lebensqualität.

1. Zu seinen Aufgaben gehört
 - die Mitgestaltung des örtlichen Erscheinungsbildes und der gewerblichen und nichtgewerblichen Infrastruktur,
 - die Vertretung der gewerblichen Wirtschaft gegenüber allen Bürgern, Unternehmen, Verbänden und Behörden sowie
 - die eigenständige Organisation von Veranstaltungen oder die Mitwirkung und Durchführung solcher im Sinne des Tourismus, der gewerblichen Wirtschaft und der Förderung des gesellschaftlichen Lebens,
 - die Herstellung und Aufrechterhaltung ständiger Kontakte zur Stadt Waldeck und den dazu gehörenden politischen Gremien, der I H K und der Handwerkskammer, der ET GmbH und der Fördergesellschaft Edersee GbR und zu sonstigen, dem Vereinszweck dienenden Einrichtungen.
2. Der Verein kann Mitgliedschaften in Wirtschaftsförderungs- und Tourismusverbänden/ Vereinen eingehen.
 - Zur Finanzierung der Vereinsaufgaben wird die Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Mitgliedsaufnahmegebühren festlegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein wird ehrenamtlich und unentgeltlich geführt. Er verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes sind ausschließlich im Rahmen von Aufwandsentschädigungen oder Kostenersatz erlaubt.

Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben

- Dritte heranziehen, die honorarorientiert arbeiten und

- angemessene Bewirtungskosten für geleistet Dienste übernehmen.

Er darf Zuschüsse, Zuwendungen und Erlöse aus Veranstaltungen vereinnahmen.
Gewinnausschüttungen sind nicht erlaubt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss der Vorstand nicht begründen. Dem Mitglied wird die jeweils neueste Satzung ausgehändigt.
2. Der Beitrittswunsch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Austritt aus dem Verein,
- durch Ausschluss aus dem Verein
- oder durch Tod des Mitgliedes.
- Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der **Austritt** erfolgt nach einer schriftlichen Kündigung, die das Mitglied rechtzeitig an den Vorstand zu richten hat. Sie wird mit dem 31.12. eines Jahres rechtswirksam. Voraussetzung ist, dass die Kündigung spätestens am 30.11. des Jahres eingeht, in welchem der Austritt gewünscht wird. Einer Kündigung kann allerdings nur entsprochen werden, wenn alle fälligen Mitgliedsbeiträge gezahlt sind.

Der **Ausschluss** aus dem Verein wird vom Vorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen. Er wird mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Dem Mitglied ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Vor der Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand, mit aufschiebender Wirkung, Beschwerde einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

Der Ausschluss ist zulässig,

- wenn zwei Wochen nach der zweiten Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde,
- ein Mitglied sich schwerer Verstöße gegen die Ziele und Interessen des Vereins schuldig gemacht hat, oder
- die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt

- an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- Rat und Beistand in Angelegenheiten grundsätzlicher Art zu erhalten,
- Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen,
- in der Mitgliederversammlung mitzubestimmen,
- bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung zu beantragen und
- durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

Mitglieder sind verpflichtet

- die festgelegten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten,
- die festgelegten Aufnahmegebühren pünktlich zu entrichten und
- die in § 2 genannten Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

Im Folgenden wird nur die männliche Form verwandt, die weibliche ist stets mit gemeint.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer und
- e) dem amtierenden Ortsvorsteher des Stadtteils Waldeck Kraft seines Amtes

Die unter a) bis d) genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB.

Der Vorstand wird für zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied im Vorstand wird einzeln gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt gezählt.

Mit Ablauf der Amtszeit als Ortsvorsteher endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder findet sich bei den ordentlichen Wahlen keine Ersatz für das ausscheidende Vorstandsmitglied, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen.

Die Mitgliederversammlung

- soll vom Vorstand bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Absendedatum der Einladung. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
- ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.
- Sie kann vom ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, zwei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder einberufen werden, wenn der Vereinszweck dies erfordert.
- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann bei der Ausübung des Stimmrechts mit schriftlicher Bevollmächtigung zwei weitere Mitglieder vertreten. Vollmachten sind für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Schriftführer, dem Versammlungsleiter und einem Mitglied aus der Versammlung unterschrieben sein muss.

Der Beirat

besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er wird turnusmäßig im Rahmen der Vorstandswahlen gewählt. Wenn kein Widerspruch in der Mitgliederversammlung besteht, können die Beiratsmitglieder im Block gewählt werden. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Beiratsmitglied berufen.

§ 8 Zuständigkeiten

Der Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende dabei sein soll.

Der Vorstand ist zuständig für

- die Vorbereitung und Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung,
- die Erstellung der Tagesordnung dazu,
- die Entgegennahme von Anträgen der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung,
- die Leitung und ordnungsgemäße Abwicklung der Mitgliederversammlung,
- die Leitung der Vorstandssitzungen,
- die Aufnahme neuer Mitglieder,
- die Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung/ des Vorstandes,
- die Berichterstattung über die Geschäftsaktivitäten des Vereins und die geplanten Aufgaben und Aktivitäten,
- die Darstellung der Vermögenslage des Vereins in Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

In der Regel leitet der erste Vorsitzende die Mitgliederversammlungen und die

Vorstandssitzungen.

Vorhaben, die den Betrag von 3.000 Euro übersteigen oder jährlich wiederkehrende Verpflichtungen von mehr als 500 Euro verursachen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirates.

Der Schatzmeister

- verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die Vereinsbücher.
- Er stellt den Jahresabschluss und den jährlichen Haushaltsplan auf und ist für den ordentlichen Zahlungsverkehr des Vereins zuständig.
- Er sorgt für den pünktlichen und vollständigen Einzug der Mitgliedsbeiträge und wenn von der Mitgliederversammlung beschlossen, der Mitgliedsaufnahmegebühren.

Der Schriftführer ist

- für den Schriftverkehr des Vereins verantwortlich und
- nimmt die erforderlichen und geeigneten Veröffentlichungen wahr.
- Er regelt insbesondere den Schriftverkehr mit den Behörden, der Presse und sonstigen ausgewählten Stellen und
- formuliert und versendet die Tagesordnungen und die Einladungen zur Mitgliederversammlung.
- Die ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen gehört zu seinen Aufgaben.

Die Mitgliederversammlung

Nimmt keiner der beiden Vorsitzenden an der Mitgliederversammlung teil, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter der Versammlung aus ihrer Mitte.

Mit einfacher Mehrheit

- wählt sie den Vorstand und den Beirat und beruft Vorstands- und Beiratsmitglieder ab und
- wählt jährlich mindestens einen Kassenprüfer auf zwei Jahre (Es prüfen stets zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet).
- entscheidet sie über den Ausschluss von Mitgliedern, so wie das vom Vorstand vorgesehen ist.
- nimmt den Geschäftsbericht entgegen und entscheidet über den vom Vorstand vorgestellten Jahresabschluss,
- entscheidet über die Aufnahme von Tagesordnungsergänzungen, die von Mitgliedern eingebracht wurden,
- beschließt die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
- ernennt die vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und
- setzt die Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls die Aufnahmegebühren fest.

Mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung

- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins oder
- die Fusion mit einem anderen Verein.

In der ersten ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein beschließen soll, muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.

Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über diesen einen Tagesordnungspunkt beschließen soll. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Beirat

nimmt in der Regel nur an den Vorstandssitzungen teil, zu denen er ausdrücklich eingeladen wurde. Er steht dem Vorstand beratend zur Seite. Beiratsmitglieder können Anträge im Sinne des Vereinszwecks in die Vorstandssitzung zur Beratung einbringen. Die Beiratsmitglieder sind auch in Vorstandssitzungen stimmberechtigt. Beiratsmitglieder können festgelegte Aufgabenbereiche übernehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Falls die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinschaftlich die Liquidatoren des Vereins.

Die Bestimmungen des § 11 gelten auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldeck, die es zusätzlich zu den angesetzten Haushaltsmitteln zur Förderung des Tourismus im Stadtteil Waldeck zur Verfügung zu stellen hat.

§ 11 Rechtsgrundlage und Inkrafttreten der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Anstelle unwirksamer oder nichtiger Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung, die dem gewünschten Sachverhalt am nächsten kommt, ein.

Diese Satzung tritt nach der Mitgliederversammlung am 28.04.2017 in Kraft.

Waldeck, den 28.04.2017

Der Vorstand